14.000 KollegInnen. 470 Schulstandorte. 112.000 SchülerInnen.

fcg wiener lehrerInnen

Starker Beruf. Starke Vertretung.

Mamma mia!

erstellt von
Sonja Bierwolf & Susanne Schramm

fcg wiener lehrerInnen
Starker Beruf. Starke Vertretung.

fcg
wiener lehrerInnen

Aktuelle Informationen finden Sie auf facebook und Instagram

unter facebook.com/fcg.wienaps
instagram.com/fcg_wiener_lehrerinnen

und auf unserer Homepage unter

www.fcg-wien-aps.at

Newsletter

Wenn Sie den wöchentlich erscheinenden Newsletter
der FCG Wien APS
zu dienstrechtlichen Themen erhalten wollen,
mailen Sie an johannes.idinger@fcg-wien-aps.at

Liebe Kollegin!
Lieber Kollege!

Neben unseren dienst- und besoldungsrechtlichen Skripten unterstützen wir Sie auch gerne in Ihrer pädagogischen Arbeit im Schulalltag. Unsere pädagogischen Skripten sollen Ihnen Hilfe und Anregung beim Gestalten Ihres Unterrichts bieten.

Selbstverständlich haben Sie auf unserer Homepage www.fcg-wien-aps.at Zugriff auf unser digitales Servicebuch sowie weitere Informationen zu aktuellem Geschehen und unseren Veranstaltungen. Auf unserer Homepage finden Sie außerdem unsere wöchentlich erscheinenden Newsetter, die Sie mit aktuellen schulrechtlichen Themen auf dem Laufenden halten.

Falls Sie unseren Newsletter nicht erhalten, so laden wir Sie herzlich ein, diesen unter johannes.idinger@fcg-wien-aps.at zu bestellen. Weiters besteht die Möglichkeit, das vierteljährlich erscheinende fcg-Journal an Ihre Wohnadresse gratis zugeschickt zu bekommen. Sollten Sie auch dieses kostenfreie Service gerne in Anspruch nehmen wollen, schreiben Sie bitte ebenfalls an die oben genannte E-Mail-Adresse.

Wir sehen neben unserem breiten Serviceangebot auch immer größeren Bedarf, alles zu tun, um dem Mangel an LehrerInnen in Wien entgegen zu wirken. Die engagierte Arbeit der LehrerInnen muss von den bildungspolitisch Verantwortlichen in Wien mehr geschätzt und besser unterstützt werden. Die Wiener Landesregierung ist aufgefordert die Arbeitsplatzsituation und die Arbeitsbedingungen der PflichtschullehrerInnen deutlich zu verbessern, damit sich wieder mehr PädagogInnen entscheiden in unseren Schulen unterrichten zu wollen.

Mit besten Grüßen

Thomas Krebs
Vorsitzender der wienweiten
Personalvertretung / Zentralausschuss

Mag. Johannes Idinger
Vorsitzender
der fcg - wiener lehrerInnen

Stephan Maresch, BEd
Obmann ÖAAB APS
Vorstandsmitglied der GÖD

Ergänzendes Skriptum zur Broschüre „GÖD-Frauen, Ein Baby kommt ...“ mit Verweisen auf Formulare und Erlässe für PflichtschullehrerInnen im Bereich der Bildungsdirektion für Wien

unter Einbeziehung von:

MSchG	Mutterschutzgesetz
VKG	Väterkarenzgesetz
KBGG	Kinderbetreuungsgeldgesetz
KBG	Kinderbetreuungsgeld
LDG	Landeslehrerdienstrechtsgesetz
VBG	Vertragsbedienstetengesetz
LVG	Landesvertragslehrpersonengesetz 1966
ER I 404	Erlass - Nummer
SSRfW	Stadtschulrat für Wien
WGKK	Wiener Gebietskrankenkasse
BVA	Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter

Zusammenstellung:
FCG – Team Wien
1010 Wien, Schenkenstraße 4/5.Stock
Tel. 01/ 53 454/ 431, 435, 436

Die vorliegende Broschüre dient als Unterstützung und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die gesetzliche Grundlage bilden die rechtsgültigen Gesetze in der aktuellen Fassung. Daher ist es notwendig, bei Verwendung des Skriptums den aktuellen Gesetzestext im RIS (Rechtsinformationssystem des Bundes) (http://www.ris.bka.gv.at/) nachzulesen.

SCHWANGER – UND JETZT?

MELDUNG DER SCHWANGERSCHAFT

gem.§ 3 (3) MSchG mit dem Formular "Beschäftigungsverbot" (Webservice der Bildungsdirektion Wien + ärztlicher Bestätigung) sobald die Schwangerschaft bekannt ist, über den Dienstweg (Schulleitung) an die Bildungsdirektion Wien. Damit treten die Schutzbestimmungen gem. MSchG in Kraft.

SCHUTZBESTIMMUNGEN WÄHREND DER SCHWANGERSCHAFT

ER I: 404 v. 15.1.2012 SSRfW und §§ 2a-2b MSchG, §4 MSchG

Für eine schwangere Dienstnehmerin sind alle jene Arbeiten verboten, die eine schwere körperliche Belastung darstellen, oder die für ihren Organismus während der Schwangerschaft oder für das werdende Kind schädlich sind, daher:

- kein Einsatz im Unterricht „Bewegung und Sport“
- kein Einsatz bei Gangaufsichten
- keine zusätzlichen Belastungen, die über die Jahresnorm hinausgehen
- keine bezahlten Mehrdienstleistungen
- keine Teilnahme an Schulveranstaltungen mit Nächtigung

UNTERSUCHUNGEN WÄHREND DER ARBEITSZEIT

Sind notwendige schwangerschaftsbedingte Untersuchungen außerhalb der Arbeitszeit nicht möglich oder nicht zumutbar, so hat der Dienstgeber die dafür notwendige Freizeit unter Entgeltfortzahlung zu gewähren. Darunter fallen grundsätzlich alle vom Arzt im Zusammenhang mit der Schwangerschaft für notwendig erachteten und im Mutter-Kind-Pass eingetragenen Untersuchungen.

BESCHÄFTIGUNGSVERBOT (Abschnitt 3 - MSchG)

ABSOLUTES BESCHÄFTIGUNGSVERBOT/SCHUTZFRISTEN

Während der letzten acht Wochen vor der voraussichtlichen Entbindung (errechnet aufgrund eines ärztlichen Zeugnisses) und acht Wochen nach der Geburt unterliegt die Dienstnehmerin einem absoluten Beschäftigungsverbot.

Erfolgt die Geburt früher als vorgesehen, so verlängert sich die Schutzfrist nach der Geburt um das Ausmaß der Verkürzung (längstens bis 16 Wochen nach der Entbindung).

Bei Mehrlingsgeburten, bei Kaiserschnittentbindungen und bei einer ärztlich bestätigten Frühgeburt beträgt die Schutzfrist nachher immer mindestens 12 Wochen.

Nach einer Totgeburt besteht der Anspruch auf die Schutzfrist.

Nach einer Fehlgeburt erlischt der Schutz des MSchG. Eine allfällige Dienstverhinderung gilt als Krankenstand und eine Meldung an den Dienstgeber ist erforderlich.

INDIVIDUELLES BESCHÄFTIGUNGSVERBOT

Im Fall einer Gefährdung von Leben oder Gesundheit der werdenden Mutter oder ihres Kindes ist die Dienstnehmerin sofort vom Dienst freizustellen: Seit 1.1.2018 können GynäkologInnen und FachärztInnen für Innere Medizin fachärztliche Freistellungszeugnisse (individuelles Beschäftigungsverbot bzw. vorzeitiger Mutterschutz) ausstellen. Ein Zeugnis einer Amtsärztin/eines Amtsarztes ist nicht mehr notwendig. Die Bescheinigung wird dann über den Dienstweg übermittelt. Die Freistellung kann grundsätzlich erst ab der 15. Schwangerschaftswoche erfolgen. Ausnahmen sind möglich und die Entscheidung obliegt der Ärztin/dem Arzt.

GEBURT

MELDUNG DER GEBURT

mit Formblatt II – Bildungsdirektion Wien (Mutter) / Formblatt III (Vater) im Dienstweg an die Bildungsdirektion Wien innerhalb der Schutzfrist – bzw. innerhalb von 4-5 Wochen nach der Geburt im Bereich der Bildungsdirektion für Wien.

Beilagen:

- Geburtsurkunde (Kopie)
- Ansuchen um einmalige Geldaushilfe- Webservice der Bildungsdirektion Wien - aus Anlass der Geburt
- Ansuchen Kinderzuschuss- Webservice der Bildungsdirektion Wien mit Bestätigung über Familienbeihilfe vom Finanzamt
- Kopie Mutter-Kind-Pass bzw. ärztliche Bestätigung bei Frühgeburt und/oder Kaiserschnitt
- Formblatt IIa (Mutter) / Formblatt IIIa (Vater) Karenzmeldung

FINANZIELLE ANSPRÜCHE RUND UM DIE GEBURT

Finanzielle Leistungen während der Schutzfrist (vor und nach der Geburt) = WOCHENGELD

Ab Beginn der Schutzfrist erhält die pragmatisierte Landeslehrerin die Monatsbezüge (Gehalt und bestimmte Zulagen) bis zum Ende der Schutzfrist nach der Geburt weiter. Die vollen Monatsbezüge gebühren auch dann, wenn die Unterrichtsverpflichtung vor dem Mutterschutz herabgesetzt war. Ab 1.1.2011 Pragmatisierte erhalten den Durchschnittsbezug der letzten drei Monate vor Beginn der Schutzfrist.

Der Vertragslehrerin gebühren für die Dauer der Schutzfrist keine Bezüge. Sie erhält über den Antrag von der Krankenkasse - Formular: „Arbeits- und Entgeltsbestätigung für Wochengeld" (http://www.wgkk.at) Wochengeld in der Höhe des durchschnittlichen Nettoverdienstes der letzten drei Monate vor Beginn der Schutzfrist, zuzüglich der anteiligen Sonderzahlungen. Erreicht das Wochengeld nicht die Höhe der vollen Bezüge, hat die Lehrerin Anspruch auf eine Ergänzungszahlung durch den Dienstgeber.

Ist die Lehrerin bis zum Antritt der Schutzfrist beschäftigt (und damit krankenversichert) gebührt in jedem Fall Wochengeld. Besteht am Tag der Schutzfrist sowohl Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld als auch auf eine Krankenversicherung aufgrund der Beschäftigung gebührt Wochengeld aus beiden Titeln.

Endet ein befristetes Dienstverhältnis, das vor der Schutzfrist mindestens drei Monate gedauert hat, durch Zeitablauf während einer Schwangerschaft, besteht ebenfalls Anspruch auf Wochengeld.

Genaue Informationen rund um das Wochengeld, wie Voraussetzungen, erforderliche Unterlagen, Fristen, etc. finden Sie unter:
www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/8/Seite.082100.html

EINMALIGE GELDAUSHILFE

LandeslehrerInnen können über den Dienstweg beim Dienstgeber um eine einmalige, nicht rückzahlbare Geldaushilfe aus dem Anlass der Geburt eines Kindes ansuchen (Webservice der Bildungsdirektion). Das Ansuchen muss in zeitlicher Nähe zum Geburtstermin liegen (ca. 3-5 Monate danach).
Höhe: € 200.- (Stand 2021)

KINDERZUSCHUSS (§4 GehG/§16 VBG)

Der Kinderzuschuss in Höhe von € 15,60 (Stand 2021) monatlich gebührt für Kinder, für die Familienbeihilfe bezogen wird. Nach der Geburt - Ansuchen (Webservice der Bildungsdirektion und Bestätigung des Finanzamtes über den Bezug der Familienbeihilfe) bei der Bildungsdirektion für Wien.

Der Kinderzuschuss wird nur bei Bezug eines Gehaltes, auch bei Teilzeitbeschäftigung in voller Höhe, ausbezahlt. Es gibt keine rückwirkende Gewährung. LehrerInnen erhalten während der Karenz keinen Kinderzuschuss, da sie keine Bezüge vom Dienstgeber erhalten, sondern das Kinderbetreuungsgeld von der zuständigen Krankenkasse beziehen.

Für ein und dasselbe Kind gebührt der Kinderzuschuss nur einmal. Mit Vollendung des 18. Lebensjahres muss neu angesucht werden. (siehe Familienbeihilfe)

FAMILIENBEIHILFE - KINDERABSETZBETRAG – FAMILIENBONUS PLUS

Voraussetzung ist, dass die Eltern ihren Lebensmittelpunkt in Österreich haben.

Die Höhe der Familienbeihilfe richtet sich nach der Zahl und dem Alter der im Haushalt lebenden Kinder. (Stand 1.1.2021 - siehe auch Familienbeihilferechner- online)

Gemeinsam mit der Familienbeihilfe wird der *Kinderabsetzbetrag* ausgezahlt. Es handelt sich hier um keine Familienbeihilfe, sondern um einen Absetzbetrag, der in Form einer Negativsteuer ausbezahlt wird. Er muss nicht gesondert beantragt werden und beträgt 58,40 € pro Kind und Monat.

Ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht generell für minderjährige Kinder. Ab Vollendung des 18. Lebensjahres wird die Auszahlung nur unter bestimmten Voraussetzungen, wie Berufsausbildung, Studium oder Berufsfortbildung gewährt. Studierende haben einen Erfolgsnachweis zu erbringen.
Grundsätzlich kann die Familienbeihilfe bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres des Kindes bezogen werden. In Ausnahmefällen kann diese bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres gewährt werden.
(siehe auch www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/8/Seite.080710.html)

Auszahlungsmodalitäten:
Primär ist die Mutter anspruchsberechtigt; nur wenn sie zugunsten des Vaters verzichtet, oder der Vater nachweist, dass er den Haushalt führt und das Kind betreut, ist der Vater anspruchsberechtigt.

NEU: Antraglose Gewährung der Familienbeihilfe bei Geburt eines Kindes
Seit 1.Mai 2015 wurde die Möglichkeit geschaffen, bei Geburt eines Kindes im Inland die Familienbeihilfe zu beziehen, ohne einen entsprechenden Antrag einbringen zu müssen. Die der Finanzverwaltung elektronisch zur Verfügung stehenden Daten werden automatisiert überprüft und die Familienbeihilfe wird bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen rasch und unkompliziert ausgezahlt. Die Eltern werden mit einem Informationsschreiben über die Zuerkennung der Familienbeihilfe informiert. Fehlen noch Daten oder treten Unklarheiten auf, wird zur Klärung Kontakt mit den Eltern aufgenommen.

In allen anderen Fällen ist – nach wie vor – ein Antrag auf die Gewährung der Familienbeihilfe zu stellen. Die Familienbeihilfe kann jederzeit beantragt werden. Rückwirkend wird sie jedoch nur für 5 Jahre ab dem Monat der Antragstellung gewährt.

FAMILIENBONUS PLUS

Der Familienbonus Plus ist ein Steuerabsetzbetrag. Erwerbstätige Eltern erhalten mit dem Familienbonus Plus seit 1.1.2019 bis zu 1.500 Euro pro Kind und Jahr. Die Steuerlast eines Elternteils verringert sich entsprechend der Einkommen- bzw. Lohnsteuerleistung. Den vollen Betrag für ein Kind (1.500 Euro) kann man ab einem monatlichen Bruttoeinkommen von ca. 1.700 Euro ausschöpfen. Über 3.000 Euro für zwei Kinder kann man sich ab einem monatlichen Bruttoeinkommen von etwa 2.220 Euro freuen. Den Familienbonus Plus kann so lange erhalten werden, wie für das Kind Familienbeihilfe bezogen wird. Nach dem 18. Geburtstag des Kindes steht ein reduzierter Familienbonus Plus in der Höhe von 500 Euro jährlich zu, wenn für dieses Kind weiterhin Familienbeihilfe bezogen wird.
Alleinerziehende und Alleinverdienende mit geringem Gehalt erhalten einen Kindermehrbetrag von 250 Euro pro Kind und Jahr.
Bezogen werden kann der Familienbonus Plus entweder durch einen Elternteil in voller Höhe oder durch beide Elternteile zu gleichen Teilen. Ohne Einigung erhalten beide 750 Euro. Der Familienbonus Plus kann entweder direkt über den Dienstgeber im gleichen Jahr oder über die Steuererklärung bzw. die Arbeitnehmerveranlagung mit Auszahlung im darauffolgenden Jahr bezogen werden.
Der Familienbonus Plus ersetzt ab 1.Jänner 2019 die steuerliche Abzugsfähigkeit der Kinderbetreuungskosten und den Kinderfreibetrag.

(https://www.bmf.gv.at/top-themen/familienbonusplus.html
https://www.goed.at/aktuelles/news/familienbonusplusgrossesteuerentlastungfuerfamilien/)

KARENZ

KARENZ NACH MUTTERSCHUTZGESETZ/KARENZ NACH VÄTERKARENZGESETZ (§§ 15 ff MSchG, §§ 2 ff VKG)

ACHTUNG! Die Dauer der Karenz von Mutter bzw. Vater ist unabhängig von der Zeit zu sehen, in der Kinderbetreuungsgeld gebührt! Karenz und finanzielle Leistungen werden durch verschiedene Gesetze geregelt:

Mutterschutzgesetz (MSchG) und Väterkarenzgesetz (VKG) regeln die Dauer der Karenz. Dies sind die Karenzzeiten, auf welche die Mutter gemäß MSchG / der Vater gemäß VKG rechtlichen Anspruch bis zum zweiten Geburtstag des Kindes hat.

Das Kinderbetreuungsgeldgesetz regelt die Höhe und die Anspruchsdauer des Kinderbetreuungsgeldes.

KARENZ - MELDEFRISTEN

Jener Elternteil, der unmittelbar nach der Schutzfrist Karenz in Anspruch nimmt, meldet Beginn und Dauer der Karenz an die Bildungsdirektion f. Wien über den Dienstweg mit Formblatt IIa (Mutter) innerhalb von 4 Wochen nach der Geburt bzw. Formblatt IIIa (Vater) bis spätestens 8 Wochen (=innerhalb der Schutzfrist) nach der Geburt.

Spätestens 3 Monate vor Ende einer Karenz muss bekannt gegeben werden:

- eine Verlängerung der Karenz desselben Elternteiles
- ein Wechsel der Karenz zum anderen Elternteil

KARENZ - BEGINN

Die Karenz beginnt für die Mutter:

- im Anschluss an die Schutzfrist, oder
- im Anschluss an einen Krankenstand, der über das Ende der Schutzfrist hinaus andauert, oder
- im Anschluss an einen Erholungsurlaub/Hauptferien,
- oder im Anschluss an die Karenz des Vaters

Die Karenz beginnt für den Vater:

- im Anschluss an die Schutzfrist der Mutter, oder
- im Anschluss an die Karenz der Mutter

Nimmt der Vater mindestens zwei Monate Karenz nach dem VKG in Anspruch, so ist eine Bestätigung seines Dienstgebers über die gewährte Zeit der Bildungsdirektion für Wien mit dem Formblatt IIa zw. IIIa vorzulegen. (Keine Karenz für Selbstständige!!!)

Die gesamte Karenz kann von der Mutter oder vom Vater alleine in Anspruch genommen werden oder die Eltern teilen sich die Karenz.

Im Fall der Teilung darf immer nur ein Elternteil die Karenz beanspruchen, die Eltern können zweimal teilen (z. B. Mutter – Vater – Mutter) und ein Karenzteil muss mindestens 61 Tage dauern. Die Karenzteile müssen unmittelbar aufeinander folgen.

GEMEINSAME KARENZ

Beim erstmaligen Wechsel können Eltern gemeinsam einen Monat Karenz in Anspruch nehmen. Dieser Monat verkürzt die mögliche Höchstdauer der Karenz um einen Monat.

AUFGESCHOBENE KARENZ

Jeder Elternteil kann drei Monate seiner Karenz für einen späteren Zeitpunkt, und zwar bis zum Ablauf des 7. Lebensjahres des Kindes, aufschieben. Die Karenz nach MSchG/VKG endet daher schon mit Ablauf des 21. Lebensmonats, wenn nur ein Elternteil aufschieben will, bzw. des 18. Lebensmonats, wenn beide Eltern aufschieben. Aufgeschobene Karenz kann von beiden Elternteilen nicht gleichzeitig in Anspruch genommen werden. Bei einer neuerlichen Schwangerschaft bleibt der Anspruch auf die aufgeschobene Karenz bestehen.

Die Mutter bzw. der Vater hat dem Dienstgeber innerhalb der Schutzfrist bzw. spätestens drei Monate vor Ende der eigenen Karenz/der Karenz des anderen Elternteiles bekanntzugeben, dass (je) drei Monate der Karenz aufgeschoben werden sollen. Der Beginn des aufgeschobenen Teiles ist dem Dienstgeber spätestens drei Monate vor dem gewünschten Zeitpunkt bekannt zu geben. LehrerInnen können eine aufgeschobene Karenz nicht in den letzten vier Monaten eines Schuljahres in Anspruch nehmen.
(Das Kinderbetreuungsgeld kann nicht aufgeschoben werden!)

KARENZURLAUB

FRÜHKARENZURLAUB / „Papamonat“
(§58e LDG, §290 VBG)

Im öffentlichen Dienst besteht die Möglichkeit für Männer und Frauen, die mit der Mutter des Kindes verheiratet sind bzw. in eingetragener Partnerschaft oder Lebensgemeinschaft leben, bereits während des Beschäftigungsverbotes der Mutter einen unbezahlten Karenzurlaub in Anspruch zu nehmen.
Männern in einer eingetragenen Partnerschaft oder gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaft ist die Inanspruchnahme des Frühkarenzurlaubes ebenso möglich. Er kann für das eigene Kind oder das Kind des Partners beansprucht werden.

Auf Ansuchen ist im Zeitraum von der Geburt bis längstens zum Ende des Beschäftigungsverbotes (Schutzfrist) ein Urlaub unter Entfall der Bezüge im Ausmaß von bis zu 31 Tagen zu gewähren. Der Frühkarenzurlaub gebührt nur, wenn der Bedienstete mit dem Partner und dem Kind im gemeinsamen Haushalt lebt.
Dem Dienstgeber müssen der Beginn und die Dauer des Frühkarenzurlaubes spätestens eine Woche vor dem geplanten Antritt bekanntgegeben werden (Frühkarenzurlaub für Väter unter Entfall der Bezüge – Webservice der Bildungsdirektion Wien). Der Frühkarenzurlaub verkürzt die Väterkarenz nach dem VKG nicht.

Wenn Bedienstete ein Kind, das noch nicht zwei Jahre alt ist, adoptieren oder in Adoptionsabsicht in unentgeltliche Pflege übernehmen, besteht ebenfalls ein Rechtsanspruch auf einen Frühkarenzurlaub. Dieser beginnt mit dem Tag der Adoption oder der Übernahme in unentgeltliche Pflege. Die Meldung an den Dienstgeber hat in diesem Fall spätestens am Tag der Adoption oder der Übernahme in unentgeltliche Pflege zu erfolgen. Es muss ein gemeinsamer Haushalt mit dem Kind bestehen.

Dienst- und besoldungsrechtlich ist der Frühkarenzurlaub wie eine Karenz nach dem VKG zu behandeln. Während der Zeit des Frühkarenzurlaubes besteht die Krankenversicherung weiter.

Familienzeitbonus (FamZeitbG §2/4)

Der Familienzeitbonus ist eine Geldleistung für erwerbstätige Väter, die sich anlässlich der kürzlich erfolgten Geburt eines Kindes ausschließlich der Familie widmen und ihre Erwerbstätigkeit unterbrechen. Der Bonus steht für 28–31 Tage innerhalb von 91 Tagen ab der Geburt eines Kindes zu und wird auf Antrag bei der zuständigen Krankenkasse in Höhe von € 22,60/Tag ausbezahlt.
Während der Familienzeit besteht eine Kranken- und Pensionsversicherung.
Beansprucht der Vater später auch Kinderbetreuungsgeld, wird sein Tagesbetrag um den Familienzeitbonus reduziert.
Die Erwerbstätigkeit muss direkt an die Familienzeit wieder aufgenommen werden.

KARENZURLAUB UNTER ENTFALL DER BEZÜGE (§58 LDG, §29 b VBG)

Nach der Karenz gem. MSchG oder VKG können die Eltern um Gewährung eines „Karenzurlaubes unter Entfall der Bezüge zur Betreuung eines nicht schulpflichtigen Kindes“ ansuchen (Formular- Bildungsdirektion Wien). Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung.

KARENZURLAUB ZUR BETREUUNG UND PFLEGE EINES BEHINDERTEN KINDES (§58c LDG, §29e VBG)

Pragmatisierte LehrerInnen und VertragslehrerInnen (Dauervertrag) haben Anspruch auf Gewährung eines Karenzurlaubes (unter Entfall der Bezüge), wenn sich der Elternteil der Pflege eines im gemeinsamen Haushalt lebenden behinderten Kindes, für das erhöhte Familienbeihilfe bezogen wird, widmet und seine Arbeitskraft aus diesem Grund gänzlich beansprucht wird.

Dieser Karenzurlaub wird längstens bis zum 40. Geburtstag des Kindes gewährt. Die Antragstellung (Formular-Bildungsdirektion Wien) muss spätestens 2 Monate vor dem gewollten Wirksamkeitsbeginn erfolgen. Dieser Zeitraum gilt als ruhegenussfähige

Dienstzeit. Der pflegende Elternteil braucht keinen Pensionsbeitrag zu leisten, dieser wird aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen bezahlt.

KRANKENVERSICHERUNG

Während der Karenz nach MSchG/VKG und der Dauer eines Karenzurlaubes unter Entfall der Bezüge ist der betreffende Elternteil nur während der Dauer des Bezuges von Kinderbetreuungsgeld krankenversichert.

Ausnahme: Wenn der Bezug des Kinderbetreuungsgeldes vor Ablauf der Karenz nach MSchG/VKG endet, müssen BVA-Versicherte den Dienstgeber (Bildungsdirektion Wien) über das Ende des Kinderbetreeuungsgeldbezuges informieren.

Dann ist die Krankenversicherung bei der BVA für die Dauer der Karenz nach MSchG/VKG wieder aufrecht. Dies trifft jedoch nicht auf Karenzurlaube unter Entfall der Bezüge zu!

VertragslehrerInnen, die nicht bei der BVA versichert sind, müssen sich um eine Mitversicherung bzw. Selbstversicherung bemühen.

DIENSTRECHTLICHE AUSWIRKUNGEN

Dienstrechtliche Auswirkungen von Zeiten der Schutzfrist, der Karenz nach MSchG/VKG und des Karenzurlaubes unter Entfall der Bezüge zur Betreuung eines Kindes.

ANRECHNUNG VON ZEITEN

<table>
<tr><th></th><th>Vorrückung</th><th>Pension (APG)</th></tr>
<tr><td>Schutzfrist</td><td>voll</td><td>voll</td></tr>
<tr><td>Karenz nach MSchG/VKG</td><td>voll</td><td rowspan="2">bis zu 48 Monaten (60 bei Mehrlingsgeburt) je Kind möglich</td></tr>
<tr><td>Karenzurlaub unter Entfall der Bezüge zur Betreuung eines nicht schulpflichtigen Kindes</td><td>zur Hälfte</td></tr>
</table>

PENSIONSRECHTLICHE AUSWIRKUNGEN – APG:

Es werden für jedes Kind max. 4 Jahre (Mehrlingsgeburten 5 Jahre) Kindererziehungszeiten als Pensionszeiten mit einem jährlich angepassten Geldbetrag angerechnet. Überschneiden sich Kindererziehungszeiten, so werden sie nur einmal gerechnet.

ARBEITSPLATZ NACH ENDE DER KARENZ
GEM. MSCHG, VKG (§58b LDG, §29d VBG)

Pragmatisierte LehrerInnen: §58b, LDG:
Hat der/die Landeslehrer/in Karenz nach MSCHG oder VKG in Anspruch genommen, so darf der von ihr/ihm vor Antritt der Karenz innegehabte Arbeitsplatz nicht auf Dauer nachbesetzt werden. Sie/er hat nach Wiederantritt des Dienstes ein Rückkehrrecht an ihre/seine bisherige Schule.

VertragslehrerInnen: §29, VBG:
Hat die/der Vertragsbediestete Karenz nach MSCHG oder VKG in Anspruch genommen, so ist sie/er nach Wiederantritt des Dienstes, wenn keine dienstlichen Interessen entgegenstehen, entweder mit dem vor der Karenz innegehabten Arbeitsplatz
oder ist dies nicht möglich, mit einem gleichwertigen Arbeitsplatz einer anderen Dienststelle zu betrauen, wobei auf die Wünsche der Lehrerin/des Lehrers, die örtliche Lage der neuen Schule betreffend, Rücksicht genommen werden soll.

NEUERLICHE SCHWANGERSCHAFT WÄHREND EINER KARENZ

Pragmatisierte Lehrerinnen

Während der Karenz nach MSchG oder dem
Karenzurlaub unter Entfall der Bezüge zur Betreuung eines nicht schulpflichtigen Kindes nach § 58 LDG wird ab dem Beginn der neuerlichen Schutzfrist die Karenz bzw. der Karenzurlaub unterbrochen. Rechtzeitige Meldung mit dem Formular "Beschäftigungsverbot" im Dienstweg ist notwendig, auch Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld ist neuerlich gegeben.

Vertragslehrerinnen IL

Während der Karenz nach MSchG und dem
Karenzurlaub unter Entfall der Bezüge wird ab dem Beginn der neuerlichen Schutzfrist die Karenz bzw. der Karenzurlaub unterbrochen; Meldung mit dem Formular "Beschäftigungsverbot" im Dienstweg an den Dienstgeber ist notwendig. Der Antrag auf Wochengeld ist bei der zuständigen Krankenkasse einzubringen.

TEILZEITBESCHÄFTIGUNG

Formblatt IIa (Mutter) bzw. Formblatt IIIa (Vater)
Ansuchen um Herabsetzung der Lehrverpflichtung (für vertragliche Lehrpersonen + für pragmatische LandeslehrerInnen)

Bei Teilzeitbeschäftigung muss jener Elternteil, der das Kinderbetreuungsgeld bezieht, auf das Ausmaß seiner Lehrverpflichtung (Jahresnorm) und somit auf seinen Verdienst achten, um die Zuverdienstgrenze nicht zu überschreiten!

..... nach Mutterschutzgesetz § 15h / Väterkarenzgesetz § 8 („Elternteilzeit")

Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung besteht längstens bis zum Ablauf des 7. Lebensjahres oder einem späteren Schuleintritt des Kindes, wenn das Dienstverhältnis bei Antritt der Teilzeitbeschäftigung ununterbrochen mindestens drei Jahre gedauert hat, wobei eine Karenzzeit nach MSchG/VKG eingerechnet wird.
Bei Inanspruchnahme der Teilzeitbeschäftigung darf der andere Elternteil nicht in Karenz nach MSchG/VKG sein, aber beide Elternteile können gleichzeitig eine Teilzeitbeschäftigung in Anspruch nehmen.
Meldefristen: * Wird die Teilzeitbeschäftigung im Anschluss an den Mutterschutz genommen, meldet die Mutter diese innerhalb der Mutterschutzfrist nach der Geburt bzw. der Vater innerhalb der 8-Wochen-Frist nach der Geburt.
* Wird die Teilzeitbeschäftigung im Anschluss an die Karenz oder später genommen, muss die Meldung grundsätzlich spätestens drei Monate vor der beabsichtigten Inanspruchnahme erfolgen.
Eine Herabsetzung ist bis auf die Hälfte der Jahresnorm bzw. bei gleichzeitigem Bezug des Kinderbetreuungsgeldes auch unter die Hälfte der Jahresnorm möglich (§23 MSchG, Abs.8/ § 10 VKG, Abs. 10).

.... nach Mutterschutzgesetz §23, Abs. 9a

Die Bestimmungen über die Bandbreite der Teilzeitbeschäftigungen sind für VertragslehrerInnen so anzuwenden, dass die für eine Vollbeschäftigung vorgesehene Lehrverpflichtung um mindestens 20 vH (von Hundert) reduziert wird und 30 vH nicht unterschreitet (unabhängig davon, ob Kinderbetreuungsgeld bezogen wird).

..... nach Dienstrecht - Herabsetzung der Jahresnorm zur Betreuung eines nichtschulpflichtigen Kindes (§46 LDG, §20 VBG, §50 BDG)

Die Herabsetzung der Lehrverpflichtung zur Betreuung eines nichtschulpflichtigen Kindes ist jeweils für die Dauer eines Schuljahres oder eines Vielfachen eines Jahres bis zum Schuleintritt des Kindes möglich.
Die Antragstellung hat spätestens zwei Monate vor dem beabsichtigten Termin zu erfolgen. Die von der Dienstbehörde genannte Einreichfrist – in Wien Februar/März – ist zu beachten.
Die Zahlung eines erhöhten Pensionsbeitrages bei herabgesetzter Jahresnorm ist nach §116d, Abs. 3 GehG nur für pragmatisierte LehrerInnen über das Antragsformular möglich.
VertraglehrerInnen können sich selbst über Höherversicherung des Pensionsbeitrages bei der Pensionsversicherung informieren.
https://www.pensionsversicherung.at/cdscontent/?contentid=10007.707788&viewmode=content

... zur Betreuung eines behinderten Kindes (§46, Abs. 6 LDG 1984)

Die Herabsetzung der Lehrverpflichtung zur Betreuung eines behinderten Kindes, für das erhöhte Kinderbeihilfe im Sinne des §8, Abs. 4 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 376 bezogen wird, ist auch nach dem Schuleintritt des Kindes oder über den Schuleintritt des Kindes hinaus zu gewähren.

KINDERBETREUUNGSGELD (KBG)

(siehe: www.sozialversicherung.at)

ANSPRUCHSVORAUSSETZUNGEN:

- Bezug von österreichischer Familienbeihilfe
- gemeinsamer Hauptwohnsitz mit dem Kind
- beziehender Elternteil und das Kind müssen den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen in Österreich haben und sich regelmäßig in Österreich aufhalten
- bei getrennt lebenden Eltern muss der beziehende Elternteil die Obsorge für das Kind haben
- Nachweis der vorgeschriebenen Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen

Der Bezug von KBG ist grundsätzlich nur für ein Kind möglich, für Mehrlingsgeburten gebührt ein finanzieller Zuschlag von 50% des jeweiligen Tagsatzes.
Ein gleichzeitiger Bezug durch beide Elternteile ist nicht möglich -> AUSNAHME: Beim erstmaligen Wechsel können die Eltern gleichzeitig KBG in der Dauer von bis zu 31 Tagen in Anspruch nehmen.

Der Anspruch gilt für leibliche, Adoptiv- und Pflegekinder, sofern die o.a. Voraussetzungen gegeben sind.

Antrag

Beim ersten Antrag müssen das Modell (einkommensanhängiges KBG oder KBG-Konto) und die Anspruchsdauer (KBG-Konto) gewählt werden. Die Wahl ist für beide Elternteile bindend. Eine Änderung ist einmalig innerhalb von 14 Tagen nach Antragstellung möglich.
Das KBG ist beim jeweiligen Krankenversicherungsträger (BVA, WGKK) zu beantragen.
Das KBG kann auch rückwirkend beantragt werden, die rückwirkende Auszahlung ist bis maximal 182 Tage im Nachhinein möglich.

- Österreichische Gesundheitskasse - Kundencenter Kinderbetreuungsgeld
Adresse: Kagraner Platz 1/1.04, 1220 Wien
Telefon: +43 507661114070
Internet: www.sozialversicherung.at

Bezugsdauer

Das KBG gebührt frühestens ab dem Tag der Geburt. Wird Wochengeld bezogen, so ruht das KBG während des Wochengeldbezuges. Der Anspruch auf KBG endet jedenfalls durch die Geburt eines weiteren Kindes.

VARIANTEN

Variante Kinderbetreuungsgeldkonto :
Die Bezugshöhe beträgt 14,53 Euro bis 33,88 Euro täglich.
Die Mindestbezugsdauer beträgt 61 Tage. Ein Elternteil kann das KBG zwischen 365 und 851 Tage ab der Geburt beziehen, beide Elternteile zusammen können es zwischen 456 und 1.063 Tage in Anspruch nehmen.
Von der jeweiligen Gesamtanspruchsdauer pro Kind sind 20 Prozent dem zweiten Elternteil unübertragbar vorbehalten (in der kürzesten „Variante" sind das 91 Tage).
Die Anspruchsdauer kann einmal pro Kind geändert werden. Diese Änderung muss 91 Tage vor Ablauf der ursprünglich gewählten Bezugsdauer erfolgen.
Die Zuverdienstgrenze beträgt € 16.200,-- pro Kalenderjahr bzw. max. 60% des maßgeblichen Einkommens (= individuelle Zuverdienstgrenze).

Variante einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld:
Die einkommensabhängige Variante kann für die Dauer von 365 Tagen ab Geburt des Kindes bezogen werden, wenn nur ein Elternteil Kinderbetreuungsgeld bezieht. Nehmen beide Elternteile die Leistung in Anspruch, verlängert sie sich um jenen Zeitraum, den der andere Elternteil tatsächlich bezogen hat, max. jedoch bis zu 426 Tage ab Geburt des Kindes. Jeder Bezugsblock hat zumindest 61 Tage zu betragen. Ein gleichzeitiger Bezug beider Elternteile ist im Zuge des erstmaligen Wechsels für höchstens 31 Tage möglich.

Die Höhe beträgt 80 % des Wochengeldanspruches/der Letztbezüge, max. jedoch 66,00 Euro pro Tag.
Die Zuverdienstgrenze beträgt € 7.300,-- pro Kalenderjahr (keine individuelle Zuverdienstgrenze) für Bezugsräume ab 1.1.2020.

Für Berechnungen steht der Kinderbetreuungsgeld-Online-Rechner unter www.frauen-familien-jugend.bka.gv.at/dam/bmfj/KBG-Rechner/index.html#willkommen zur Verfügung.

ÜBERSCHREITEN der ZUVERDIENSTGRENZE

Für Zeiten des KBG-Bezuges ab Jänner 2008 gilt, dass lediglich der Betrag zurückgezahlt werden muss, um den die Zuverdienstgrenze im Kalenderjahr überschritten wurde.

Seit 2010 gilt, dass nur dann der Zuverdienst eines Kalendermonates zum Anspruchszeitraum zählt, wenn das KBG für das ganze Kalendermonat ausbezahlt wird.

VERZICHT

Ein Verzicht auf ganze Kalendermonate ist möglich. Dies muss im Vorhinein der Krankenkasse bekannt gegeben werden.
Achtung: Durch den Verzicht auf das KBG wird rechnerisch auch die Zuverdienstgrenze anteilig gekürzt und zwar um 1/12 je Verzichtsmonat.
Der Verzicht kann für max. 6 Monate rückwirkend widerrufen werden, wobei der Widerruf nur für ganze Kalendermonate möglich ist..

Partnerschaftsbonus

Beziehen die Eltern annähernd gleich lange Kinderbetreuungsgeld (50:50 bzw. 60:40), wird ein Antrag auf Partnerschaftsbonus von € 500,-- pro Elternteil gewährt.
Der Bezug des Kinderbetreuungsgeldes muss jedoch mindestens 124 Tage dauern. Tage, an denen kein Kinderbetreuungsgeld bezogen wurde, zählen nicht. Das heißt, ruht das Kinderbetreuungsgeld während eines Wochengeldanspruches, zählen diese Tage nicht.
Der Partnerschaftsbonus muss binnen 124 Tagen ab Ende des Kinderbetreuungsgeld-Bezuges bei der zuständigen Krankenkasse beantragt werden.

Beihilfe zum KBG

Die Beihilfe zum KBG kann nur bei Bezug des Kinderbetreuungsgeld-Kontos und längstens 365 Tage ab Antragstellung mittels Formular bei der zuständigen Krankenkasse bezogen werden.
Anspruch auf diese Beihilfe haben einkommensschwache, alleinstehende Elternteile und einkommensschwache Verheiratete, wenn bestimmte Jahreszuverdienstgrenzen nicht überschritten werden (€ 6.800,-- für den beziehenden Elternteil, € 16.200,-- für die/den Partner/in). Die Beihilfe beträgt € 6,06 täglich = ca. € 180,-- monatlich und endet spätestens mit dem Ende des KBG-Bezuges.

Überblick über beide Systeme

	Kinderbetreuungsgeld-Konto	Einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld
	löst die früheren Pauschalvarianten ab	
Erwerbstätigkeit notwendig?	nein	* mind. die letzten 182 Tage vor Mutterschutzbeginn/Geburt: ununterbrochene Ausübung einer kranken- und pensionsversicherten Erwerbstätigkeit * keine Leistung aus der Arbeitslosenversicherung
Anspruchsdauer, wenn 1 Elternteil bezieht	365 Tage bis 851 Tage ab Geburt des Kindes	365 Tage ab Geburt des Kindes
Anspruchsdauer, wenn beide Elternteile beziehen	456 Tage bis 1063 Tage ab Geburt des Kindes, wobei je nach Variante zw. 91 Tagen und 212 Tagen dem zweiten Elternteil unübertragbar vorbehalten sind	426 Tage ab Geburt des Kindes, wobei 61 Tage dem zweiten Elternteil unübertragbar vorbehalten sind
Höhe des KBG pro Tag	33,88 Euro bis 14,53 Euro, abhängig von der gewählten Variante	80% vom (fiktiven) Wochengeld; zusätzlich erfolgt die Günstigkeitsrechnung anhand des Steuerbescheides aus dem Kalenderjahr vor der Geburt - 33,88 Euro bis max. 66,00 Euro
Mindestbezugsdauer pro Block	61 Tage	
Zuverdienst pro Kalenderjahr	60% der Einkünfte des relevanten Kalenderjahres, max. 16.200 Euro	7.300 Euro (kein gleichzeitiger Bezug von Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung)
Beihilfe zum KBG	max. 365 Tage 6,06 Euro	---
Zuschlag pro Mehrling pro Tag	plus 50% des gewählten Tagesbetrages	---
gleichzeitiger Bezug beider Elternteile möglich?	max. 31 Tage bei erstmaligem Wechsel, Anspruchsdauer reduziert sich um diese Tage	
Partnerschaftsbonus	* ja – *bei annähernd gleicher Bezugsdauer beider Elternteile (50:50, 60:40) und mind. im Ausmaß von je 124 Tagen* ** 500,00 Euro Einmalzahlung je Elternteil auf Antrag*	
Familienzeitbonus-Anrechnung	ein vom Vater bezogener **Familienzeitbonus** *(22,60 Euro pro Tag für Väter, wenn sie sich unmittelbar nach der Geburt ausschließlich der Familie widmen; 28-31 Tage innerhalb von 91 Tagen ab der Geburt; Antragstellung bei der Krankenkasse; eine direkt anschließende Karenz/Freistellung ist nicht möglich)* wird auf sein KBG angerechnet	
Bezugsverlängerung im Härtefall für einen Elternteil	91 Tage	---

Quelle: www.sozialversicherung.at

PFLEGEFREISTELLUNG

(§59 LDG, §29 VBG, Erlass des SSR ER 404 v. 21.9.2006

Die Lehrerin/ der Lehrer hat Anspruch auf Pflegefreistellung zur notwendigen Pflege eines im gemeinsamen Haushalt lebenden nahen Angehörigen oder zur Betreuung eines Kindes oder eines Wahl-, Stief- oder Pflegekindes, das im gemeinsamen Haushalt lebt.

Ausmaß

Die Pflegefreistellung beträgt pro Schuljahr die individuelle Wochenstundenanzahl (Bereich 1 der Jahresnorm) einer Woche und kann stundenweise verbraucht werden.
Darüber hinaus besteht im selben Schuljahr Anspruch auf Pflegefreistellung bis zum individuellen Höchstausmaß einer weiteren Wochenstundenanzahl für die notwendige Pflege des erkrankten Kindes, welches das zwölfte Lebensjahr noch nicht überschritten hat.
Des Weiteren besteht der Anspruch auf Pflegefreistellung auch wegen der Begleitung eines erkrankten, noch nicht zehn Jahre alten Kindes bei einem stationären Krankenhausaufenthalt.

GEWERKSCHAFTSBEITRAG

Eine Karenz / ein Karenzurlaub einschließlich der Schutzfrist ist im Höchstausmaß von 26 Monaten beitragsfrei. Dies jedoch nur unter der Voraussetzung, dass vor Beginn der Schutzfrist mindestens sechs Monatsvollbeiträge entrichtet worden sind. Wird danach ein außerordentlicher Karenzurlaub (Karenzurlaub unter Entfall der Bezüge) angeschlossen, so ist während dieser Zeit ein monatlicher Anerkennungsbeitrag von derzeit € 1,80 zu entrichten, um die Mitgliedschaft mit vollem Leistungsanspruch aufrechtzuerhalten.

Eine Meldung der Karenz / des Karenzurlaubes an die Gewerkschaft öffentlicher Dienst (GÖD) durch den Dienstgeber erfolgt nicht. Eine solche Meldung muss daher das Mitglied selbst vornehmen.
Meldung bitte an GÖD-Evidenz unter Tel. 01 53454 – Evidenz DW 139
oder mit Formular an:
Fax 01 534 54 124,
E-Mail: goed.evidenz@goed.at
www.goed.at – Soziale Betreuung

Das vorliegende Skriptum wurde gewissenhaft erstellt und überarbeitet, jedoch ohne Gewähr. (Stand November 2021)

fcg - wiener lehrerInnen
Schenkenstraße 4/5.St.
1010 Wien
Tel. 01 53454 433

fcg wiener lehrerInnen

Starker Beruf. Starke Vertretung.

Zentralausschuss
der Wiener LandeslehrerInnen an APS

Mag. Johannes Idinger
Schriftführer im ZA
johannes.idinger@fcg-wien-aps.at

Thomas Krebs
Vorsitzender im ZA
thomas.krebs@fcg-wien-aps.at

Christoph Liebhart
Mitglied im ZA
christoph.liebhart@fcg-wien-aps.at

Helga Darbandi
Mitglied im ZA
helga.darbandi@fcg-wien-aps.at

Mag. Claudia Riegler
Mitglied im ZA
claudia.riegler@fcg-wien-aps.at

Unser Team in der wienweiten Personalvertretung (=Zentralausschuss)

Ihre Vertretung in den Bezirken:

GEWERKSCHAFTLICHER BETRIEBSAUSSCHUSS

Der Gewerkschaftliche Betriebsausschuss (GBA) ist die Basisorganisation der Gewerkschaft in der Region. Alle fünf Jahre wird die Zusammensetzung der GBAs von den Gewerkschaftsmitgliedern neu gewählt.

Im Folgenden sind die AnsprechpartnerInnen der fcg-wiener lehrerInnen der einzelnen Regionen aufgelistet. Sie sind die ersten Kontaktpersonen im Bezirk für alle gewerkschaftlichen Angelegenheiten.

DIENSTSTELLENAUSSCHUSS

Die PersonalvertreterInnen im Dienststellenausschuss (DA) vertreten die Interessen aller LehrerInnen in der Region. Sie werden alle 5 Jahre gewählt.

Im Folgenden sind die AnsprechpartnerInnen der Wählergruppe fcg-wiener lehrerInnen der einzelnen Dienststellenausschüsse aufgelistet. Sie sind die ersten Kontaktpersonen in der Region für alle Angelegenheiten, die Personalvertretung betreffen.

Bildungsregion Ost

AnsprechpartnerInnen:

Sonja Bierwolf
sonja.bierwolf@fcg-wien-aps.at

Klaus Ramharter
klaus.ramharter@fcg-wien-aps.at

Martin „Loisl" Groß
martin.gross@fcg-wien-aps.at

Region Ost 1 (2. Gemeindebezirk)

AnsprechpartnerInnen:

Michael Roxas
michael.roxas@fcg-wien-aps.at

Sandra Holzinger
sandra.holzinger@fcg-wien-aps.at

Region Ost 2 (3. Gemeindebezirk)

AnsprechpartnerInnen:

Christoph Klempa
christoph.klempa@fcg-wien-aps.at

Kristof Schell
kristof.schell@fcg-wien-aps.at

Region Ost 3 (10. Gemeindebezirk)

AnsprechpartnerInnen:

Bettina Greilinger
bettina.greilinger@fcg-wien-aps.at

Elisabeth Faast
elisabeth.faast@fcg-wien-aps.at

Region Ost 4 (11. Gemeindebezirk)

AnsprechpartnerInnen:

Wilfried Pascher
wilfried.pascher@fcg-wien-aps.at

Susanne Mohl
susanne.mohl@fcg-wien-aps.at

Region Ost 5 (20. Gemeindebezirk)

AnsprechpartnerInnen:

Markus Traxler
markus.traxler@fcg-wien-aps.at

Irene Dolak-Böhm
irene.dolak-boehm@fcg-wien-aps.at

Region Ost 6 (21. Gemeindebezirk)

AnsprechpartnerInnen:

Peter Bölderl
peter.boelderl@fcg-wien-aps.at

Mag. Claudia Riegler
claudia.riegler@fcg-wien-aps.at

Region Ost 7 (22. Gemeindebezirk)

Bildungsregion West

AnsprechpartnerInnen:

Petra Pichlhöfer
petra.pichlhoefer@fcg-wien-aps.at

Helga Darbandi
helga.darbandi@fcg-wien-aps.at

Region West 1 (1., 4., 5. und 6. Gemeindebezirk)

AnsprechpartnerInnen:

Beate Hartl
beate.hartl@fcg-wien-aps.at

Marianne Luksch
marianne.luksch@fcg-wien-aps.at

Region West 2 (7., 8. und 9. Gemeindebezirk)

AnsprechpartnerInnen:

Annemarie Taborsky
annemarie.taborsky@fcg-wien-aps.at

Daniela Six
daniela.six@fcg-wien-aps.at

Region West 3 (12. Gemeindebezirk)

AnsprechpartnerInnen:

Shahrazad Lauss-Francis
shahrazad.lauss-francis@fcg-wien-aps.at

Ingrid Havlik
ingrid.havlik@fcg-wien-aps.at

Region West 4 (13. und 23. Gemeindebezirk)

AnsprechpartnerInnen:

Sabrina Kubicek
sabrina.kubicek@fcg-wien-aps.at

Richard Kolbe
richard.kolbe@fcg-wien-aps.at

Region West 5 (14. und 15. Gemeindebezirk)

AnsprechpartnerInnen:

Daniela Türkel
daniela.tuerkel@fcg-wien-aps.at

Petra Panzer
petra.panzer@fcg-wien-aps.at

Region West 6 (16. Gemeindebezirk)

AnsprechpartnerInnen:

Barbara Pürstl
barbara.puerstl@fcg-wien-aps.at

Ernestine Weisshappel
ernestine.weisshappel@fcg-wien-aps.at

Region West 7 (17., 18. und 19. Gemeindebezirk)

AnsprechpartnerInnen:

Karin Horvath
karin.horvath@fcg-wien-aps.at

Katharina Hancke
katharina.hancke@fcg-wien-aps.at

Allgemein sonderpädagogischer Bereich

AnsprechpartnerInnen:

Christoph Liebhart
christoph.liebhart@fcg-wien-aps.at

Brigitte Neumeister
brigitte.neumeister@fcg-wien-aps.at

Fachspezifischer sonderpädagogischer Bereich

Kristof Schell | Stefan Hanke | Sonja Bierwolf

Christoph Klempa | Susanne Schramm | Shahrazad Lauss-Francis

Helga Darbandi | Thomas Krebs | Mag. Claudia Riegler

Stephan Maresch, BEd | Mag. Johannes Idinger | Christoph Liebhart

Ihr **Team für Wien** der fcg wiener lehrerInnen

Ansprechpartner: Mag. Johannes Idinger unter johannes.idinger@fcg-wien-aps.at

Peter Bölderl | Petra Pichlhöfer | Arash Taheri | Sabrina Kubicek, MA

Monika Liebhart | Martin „Loisl“ Groß | Mag. Petra Tunzer-John

fcg
wiener
lehrerInnen

Aktuelle Informationen finden Sie auf facebook und Instagram

unter facebook.com/fcg.wienaps
instagram.com/fcg_wiener_lehrerinnen

Offenlegung:
gemäß Mediengesetz § 25

Herausgeber:
GÖD/Gewerkschaft Pflichtschullehrerinnen und Pflichtschullehrer, fcg wiener lehrerInnen

Redaktionsteam:
Thomas Krebs (leitend); Stephan Maresch, BEd; Mag. Johannes Idinger;
Christoph Liebhart, BEd; Helga Darbandi; Claudia Riegler; Mag. Romana Deckenbacher, BEd;
Sonja Bierwolf; Martin Groß; Stefan Hanke, BEd, MA; Christoph Klempa, BEd;
Sabrina Kubicek, MMA; Shahrazad Lauss-Francis; Monika Liebhart, BEd; Petra Pichlhöfer;
Kristof Schell; Susanne Schramm, BEd; Dir. Mag. Petra Tunzer-John

Layout:
Christoph Liebhart, BEd

Alle:
1010, Schenkenstraße 4/5, Tel.: 534 54/431, 435

Namentlich gekennzeichnete Beiträge stellen die Meinung des Autors bzw. der Autorin dar, die sich nicht mit der Meinung der Redaktion decken muss.

Text und Design des vorliegenden Druckwerks sind urheberrechtlich geschützt.
Jeder Missbrauch wird geahndet.

fcg
wiener
lehrerInnen

gedruckt nach der Richtlinie „Druckerzeugnisse“ des
Österreichischen Umweltzeichens, Wograndl Druck GmbH,UW-Nr. 924